

Gewaltschutzkonzept

der Stadt
Homburg / Ohm



31.7.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einleitung.....	5
2. Theoretisch und rechtliche Grundlage.....	5
2.1 Begriffsklärung – Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	7
3. Risikoanalyse	11
4. Prävention	11
4.1 Personalmanagement	14
4.1.1 Personalauswahl.....	14
4.1.2 Personalführung.....	15
4.1.3 Das Ampelplakat als Wegweiser für angemessenes Verhalten	16
4.1.4 Selbstverpflichtungserklärung.....	17
4.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	19
4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement.....	19
4.3.1. Partizipation	19
4.3.2. Beschwerdemanagement – Kinder	21
4.3.3. Beschwerdemanagement – Eltern – Kooperationspartner/innen.....	23
4.4 Ablaufplan Beschwerde.....	24
4.4.1 Beschwerdebearbeitungsbögen.....	26
5. Intervention – Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Fachkräfte/Mitarbeiter.....	30
5.1 Gewalt unter Kindern	35
5.2 Externe Gefährdungen	40
6. Anlaufstellen & Ansprechpartner/innen	40
6.1 Interne Anlaufstellen & Ansprechpartner	40
6.2 Externe Anlaufstellen & Ansprechpartner/innen.....	42
7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung.....	45
7.1. Fortbildung:	45
7.2. Fortschreibung:	45
8. Materialien und Vorlagen.....	46
8.1 Zuständigkeiten ASD.....	46
8.2 Liste ISEF, Insoweit erfahrene Fachkräfte	47
8.3 Dokumentationsbogen bei besonderen Vorkommnissen von Mitarbeitern	48

8.4 Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung §8a	49
8.5 Meldebogen Besonderer Vorkommnisse gemäß & 47 Nr. 2 SGB VIII	50
8.6 Meldebogen Kindeswohlgefährdung §8a	52
8.8 Infoblatt Meldepflicht nach §47	53
8.9 Datenaufnahme externer Personen.....	56
9. Anlagen.....	57
9.1 Sexualpädagogisches Konzept.....	57
9.2 Schutzkonzept nach §8a, 8b.....	57
10. Literaturverzeichnis.....	58

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Es ist uns eine große Verpflichtung und Herzensangelegenheit, dass unsere Betreuungseinrichtungen sichere Häfen für die uns anvertrauten Kinder sind und bleiben. Einen festen Anker hierfür stellt das vorliegende Gewaltschutzkonzept der Stadt Homberg (Ohm) dar.

Hierin werden auf Grundlage unserer Haltung und pädagogischen Philosophie für bestmöglichen Kinderschutz denkbare Gefährdungskontexte intensiv beleuchtet, klar definiert und standardisierten Verfahren zugeführt: Beginnend mit einer wirkungsvollen Prävention, über vielfältige Interventionswege bis hin zur Nachsorge betrachten wir hierin alle Phasen eines professionalisierten Umgangs mit potentiellen Kindeswohlgefährdungen.

Neben dem Bestandspersonal sensibilisieren wir vor dem ersten Arbeitsbeginn alle neuen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu Vorbeugung, (Früh-)Warnsignalen und sicheren Vorgehensweisen mit Blick auf Kindeswohlgefährdung.

Ein transparentes Fallmanagement mit eindeutigen Zuständigkeiten, zielsicheres Kommunikationsverhalten und saubere Dokumentation sind in unseren Einrichtungen eine Selbstverständlichkeit. Dies schließt die interne Kommunikation ebenso ein, wie das Einbinden der Erziehungsberechtigten, der übergeordneten Behörden und von Kooperationspartnern.

Erfahrungswerte und die fortschreitende Wissenschaft zum Thema erfordern jedoch darüber hinaus ein kontinuierliches Monitoring und die regelmäßige Weiterentwicklung unseres Instrumentariums. Hierzu legen wir großen Wert auf eine enge Vernetzung mit externen Experten und Anlaufstellen zur Konsultation im Akutfall oder zu Fortbildungszwecken.

Den Herzschlag dieses Gewaltschutzkonzeptes gibt allerdings seine Beachtung im Alltag vor: Es muss jederzeit präsent sein, vorgelebt und vital gehalten werden. Das heißt konkret: Wir sind und bleiben gemeinsam wachsam. Wir kümmern uns offensiv um ein hohes Schutzniveau, zeigen die professionell besten Wege hierzu auf und gehen auf diesen konsequent voran. Seien wir der feste, verlässliche Anker für alle Kinder, angesichts dessen sie sich jederzeit geborgen und geschützt fühlen – und im Fall der Fälle auch festhalten können.

Mit herzlichen Grüßen,

Simke Ried

Bürgermeisterin der Stadt Homberg (Ohm)

1. Einleitung

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) besuchen sicherstellen. In diesem Gewaltschutzkonzept werden die Gefährdungen von externen Kontaktpersonen des Kindes und die Gefährdungen von internen Kontaktpersonen aus der Kindertageseinrichtungen dargestellt und die jeweiligen präventiven Maßnahmen sowie Handlungsschritte bei Feststellung aufgezeigt. Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institutionen sind ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

2. Theoretisch und rechtliche Grundlage

Das Schutzkonzept dient dazu, den uns anvertrauten Kindern in den Betreuungseinrichtungen einen geschützten Rahmen für ihre Entwicklung zu bieten sowie ein Augenmerk auf das Elternhaus und andere externe Bezugspersonen zu haben, um das Kind von dort ausgehenden Verletzungen und Gefährdungen des Kindeswohles zu schützen.

- Weitere gesetzliche Grundlagen und Grundsätze zur Sicherung des Kinderschutzes sind:

In den weiteren Paragraphen § 8a, §8b, §47, §72a des SGB VIII werden Rechte und Pflichten der Träger und Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten näher definiert.

Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs.6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundekinderschutz-Gesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKISchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

¹ Broschüre Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, LVR Landschaftsverband Rheinland, Stand Mai 2019, Seite 11 & 12
Stand 31.07.2024

2.1 Begriffsklärung – Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint, „*Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt*“²

Um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, gibt es Bedürfnisse, die erfüllt werden müssen. Hierzu zählen:

Körperliche Bedürfnisse von Kindern:

- genug Nahrung und Flüssigkeit
- ein regelmäßiger Schlaf-Wach-Rhythmus
- Körperpflege
- Gesundheitsfürsorge
- Körperkontakt

Darüber hinaus haben Kindern natürlich auch **emotionale Bedürfnisse**.

Hierzu zählen:

- Kinder brauchen die **Fürsorge** von verlässlichen Bezugspersonen. Besonders Säuglinge und Kleinkinder sind auf Menschen angewiesen, die ihre Signale verstehen und schnell darauf reagieren.
- Kinder brauchen **Schutz**. Dazu gehört nicht nur der Schutz vor Gewalt, sondern auch Schutz vor Gefahren und Krankheiten. Dies kann beispielsweise durch Kleidung geschehen, die dem Wetter angemessen ist, durch Aufsicht und durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen.
- Kinder brauchen **Förderung** und Ermutigung, um selbstständig zu werden und Glauben an sich selbst zu entwickeln.
- Sie benötigen **Wertschätzung** und emotionale Verbundenheit.
- Sie möchten sich als wichtigen Teil einer **Gemeinschaft** erleben.

Sind all diese Bedürfnisse nicht erfüllt oder nur unzureichend erfüllt, kann man von Kindeswohlgefährdung sprechen.

Mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung

1. Körperliche Anzeichen: ³

- Untergewicht
- Vermindertes Wachstum
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung
- Hohe Anfälligkeit für Infekte
- Unzureichende Körperhygiene und unversorgte Krankheiten

Dies sind Signale, welche auf Vernachlässigung hinweisen könnten.

² J. Maywald: Partnerschaft und Familienleben im 21. Jahrhundert. München: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. Informationsrundschreiben zur Jahrestagung 2008, S. 40

³ <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/rat-und-hilfe/was-gefaehrdet-das-wohl-von-kindern/moegliche-anhaltspunkte/>

- Hämatome an ungewöhnlichen Stellen
- Brandwunden
- Knochenbrüche die sich Kinder nicht selbst zugezogen haben können (z.B. durch einen Sturz)

Dies sind Signale, welche auf körperliche Gewalt hinweisen können.

- Verletzungen im Genitalen, Analen und Oralen Bereich
- Geschlechtskrankheiten

Dies können Anzeichen auf sexualisierte Gewalt sein.

- Diffuse Schmerzzustände
- Schlafstörungen
- Einnässen
- Selbstverletzungen
- Essstörung

Dies sind psychosomatische Probleme und könnten darauf hinweisen, dass es dem Kind nicht gut geht.

2. Psychische Anzeichen

Auch auf der Psychischen Ebene gibt es Anzeichen, welche darauf hinweisen könnten, dass es dem Kind nicht gut geht. Hierzu zählen:

- Unruhe
- Angst
- Depressionen
- Aggressivität
- Selbstunsicherheit
- Distanzloses Verhalten
- Extreme Unsicherheit- und Schamgefühl

3. Kognitive Anzeichen

Wenn ein Kind kognitive Einschränkungen hat, kann dies ebenfalls darauf hinweisen, dass es dem Kind nicht gut geht. Mögliche Anzeichen sind:

- Sprachstörungen (z. B. Schwierigkeiten Gehörtes, Gesehenes und/oder Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln)
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Wahrnehmungsstörungen
- Lernbehinderung

Kinder die vernachlässigt werden und Gewalt erfahren, müssen sehr viel Energie und Aufmerksamkeit darauf richten, mit dem erlebten umzugehen. Der normale kindliche Forschungsdrang, ihr Interesse die unbekannte Welt zu erkunden, kann dadurch eingeschränkt sein. Dieses kann dazu führen, dass das Lernen sich insgesamt verzögert bzw. behindert wird.

Gewalt durch Mitarbeiter/innen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Diese Art von Grenzverletzungen geschieht meist spontan und ungeplant. Sie können jedoch meist im Alltag korrigiert werden. Es könnte jedoch auch darauf hinweisen, dass ein übergriffiges Klima herrscht und unbeabsichtigte Übergriffe oftmals toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind mit anderen vergleichen
- Kind ungefragt auf den Schoß nehmen
- Kind ungefragt umziehen
- Im Beisein des Kindes abwertend über seine Eltern oder das Kind selbst reden
- Abwertende Körpersprache (z.B. böse anschauen)
- Unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen anziehen, Nase/Mund abwischen)
- Abwertende Bemerkungen („stell dich nicht so an“, „was hast du denn da Komisches an“)
- Missachtung der Intimsphäre
- Sarkasmus und Ironie
- Dem Kind über den Kopf streicheln
- Kind unangekündigt an den Tisch schieben
- Vermittlung durch geschlechtsspezifische Geschlechterrollen („Das sind doch Jungs/Mädchen Sachen“)
- Kind mit voller Windel abholen lassen
- Pflegesituationen in einem unzureichend geschützten Raum

Übergriffe

Übergriffe passieren nicht aus Versehen, sondern bewusst. Die Grenze des Gegenübers wird bewusst missachtet und überschritten. Sie sind Ausdruck einer Haltung, welche sich über Zeichen und Signale der Kinder/betroffenen hinwegsetzt. Es ist Ausdruck von unzureichendem Respekt seines Gegenübers. Beispiele hierfür sind:

- Pflegesituationen in unzureichend geschützten Räumen/Umgebung
- Diskriminierung
- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Vorführen des Kindes, Bloßstellen, lächerlich machen
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Separieren des Kindes
- Kind muss Essen probieren

- Kind bewusst ignorieren
- Über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Kind bewusst mit voller Windel abholen lassen
- Kind zum Schlafen zwingen

Wenn Kinder übergriffig werden, muss über pädagogische Intervention gesprochen werden. Wenn übergriffiges Verhalten eines Kindes gezeigt wird, liegt es an dem pädagogischen Personal den betroffenen Kindern Schutz, Trost und Zuwendung zu bieten. Es steht in dem Moment an erster Stelle dem betroffenen Kind zu helfen und ihm deutlich zu zeigen, dass das übergriffige Kind falsch gehandelt hat und nicht das betroffene Kind selbst. Außerdem muss man eine wirksame Form der Einflussnahme für das übergriffige Kind finden. Dafür ist es in der Regel notwendig sich an Beratungsstellen zu wenden, die mit dem pädagogischen Personal gemeinsam nach Lösungen suchen. Maßnahmen/Vereinbarungen, welche hier getroffen werden, zielen auf Verhaltensveränderung durch Einsicht und Einschränkungen für das übergriffige Kind und nicht auf Sanktionen. (Näheres hierzu finden Sie auf Seite 33, Punkt 5.1)

Strafrechtlich relevante Formen

Wenn es sich um strafrechtlich relevante Formen handelt, nutzt der Erwachsene seine Macht gezielt aus um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dazu zählt grundsätzlich jede Form von Gewalt, z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung und Missbrauch, seelischer, physischer und geistiger Missbrauch, aber auch Erpressung.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z.B. hinter sich herzerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Kind gegen seinen Willen essen in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind festhalten und am Aufstehen hindern)
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen
- Kind, welches die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen
- Kind fixieren

3. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Daher hat jede Kindertageseinrichtung eine Risikoanalyse für die eigene Einrichtung erstellt.

Unsere Risikoanalyse wird jährlich und bei Bedarf im Team überarbeitet und ergänzt. Dabei verwenden wir die im Anhang beigefügte tabellarische Risikoanalyse und den Fragenkatalog zur Risikoanalyse (Seite ...). Aus dieser Risikoanalyse ergeben sich folgende präventive Maßnahmen (Siehe Punkt 4).

4. Prävention

Durch unsere Präventiven Maßnahmen können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Für unsere Einrichtungen ergeben sich folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Einrichtung schließt aus, dass eine Person alleine in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Auffanggruppen, Arbeitszeiten etc.) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen. (Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus, den Gruppen und Garten um alle Bereiche einzusehen.
- Vermeintlich unübersichtliche Räume (z.B. externer Nebenraum) wird von einer Fachkraft begleitet und beobachtet.
- Zaungäste/ Hausfremde, welche sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustür/ Gartentür) geschlossen zu halten. Im Tagesablauf werden die Türen vom Personal immer wieder stichprobenartig kontrolliert.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kitagelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Personensorgeberechtigte sollen, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen, möglichst nicht allein die Kindertoilette betreten, da dies ein sensibler Bereich ist und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten ist. Im Bedarfsfall bleibt ein/e Mitarbeiter/in zur Beobachtung der Situation in der Nähe.
- Die Eingangstür ist zeitweise geschlossen und es muss geklingelt werden.

- Eltern teilen schriftlich mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.
- Absprachen, die den Kinderschutz betreffen, werden verpflichtend getroffen.

Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiter/innen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team - in Absprache mit der Leitung - thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita.

Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi... usw.).
- Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- Gruppendienst bedeutet für die Kinder erreichbar da zu sein (Beobachtung, Themen der Kinder erfahren, Gesprächsanlässe nutzen). Administrative Tätigkeiten finden außerhalb der Gruppe statt. Ausnahmen werden mit der Leitung besprochen.
- Der pädagogische und organisatorische Umgang mit Personalengpässen wird im Notfallplan festgelegt.

- Die Umsetzung der Partizipation und Beteiligung von Kindern reflektieren wir regelmäßig gemeinsam in Teamsitzungen und Gruppenbesprechungen.
- Übergänge werden durchschaubar, dialogisch mit Kindern gestaltet. Kinder müssen kooperieren können. Erzieher/innen müssen den Perspektivenwechsel als Chance für Partizipation nutzen. Wir nutzen Rituale, Bildkarten, akustische Signale und berücksichtigen ausreichende Zeitpuffer.

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten Räumen statt. Die Wickelräume werden während den Pflegesituationen von der Leitung/Stellvertretung stichprobenartig überprüft.
- Die Kinder werden dazu angehalten sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen (Alter der Kinder berücksichtigen).
- Wenn möglich wählen die Kinder aus, von wem des anwesenden Personals sie gewickelt werden möchten.
- Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Personensorgeberechtigten angehalten draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören bzw. fremde Personensorgeberechtigte sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -Praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten/innen (unter 6 Wochen) werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt. (Penis, Scheide etc.)
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an und schaue nicht über die Toilettenwand drüber.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Flur) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch (Alter der Kinder berücksichtigen.)

Ruhezeit / Schlafsituation

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes und wahren so das Nähe- und Distanzbedürfnis.
- Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafräum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituation

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung und in Bring-Situationen (wie bei der Trennung von der Bezugsperson) ist es manchmal notwendig, ein Kind entgegen zu nehmen (z. B. auf den Arm nehmen), auch wenn das Kind es in diesem Moment nicht möchte. Die Mitarbeitenden nehmen das Kind grundsätzlich von der Bezugsperson entgegen, damit das Kind die Zustimmung dieser Person spürt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Wenn möglich, wird in diesen Konfliktsituationen eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und anschließend ggf. im Team besprochen.

4.1 Personalmanagement

In der Verwaltungs- und pädagogischen Leitung aller Einrichtungen, stellen wir uns dem Thema Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt offen und reflektiert. Jeder Mitarbeiter/in ist verpflichtet sich hier aktiv einzubringen.

In regelmäßigen Gesprächen und offenem Austausch gelingt es uns die Bedeutung und den Erhalt einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen Umgangs in den pädagogischen Alltag einzubinden.

4.1.1 Personalauswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter/innen einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können.

Bereits bei der Einstellung wird die persönliche und fachliche Eignung geprüft und über die bei uns vorhandenen Regeln und Vereinbarungen des Schutzkonzeptes informiert. Dies betrifft nicht nur pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte, sondern alle intern mitarbeitenden bzw. interdisziplinär tätigen Personen. Ebenso wird vor Einstellung mindestens ein Hospitationstag durchgeführt um einen näheren Einblick in die persönliche und fachliche Kompetenz des Bewerbers zu erhalten.

Bei Vertragsabschluss muss eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor Gewalt an Kindern unterzeichnet werden.

Nach §72a SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §30a BZRG und die erneute Vorlage nach 5 Jahren, verpflichtend.

Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

4.1.2 Personalführung

Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen bekommen die Möglichkeit, regelmäßig an Pädagogischen Tagen, Fachberatung und Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Pädagogische Tage finden zwei Mal jährlich statt. Hier werden pädagogische Inhalte bearbeitet oder von einem Fortbildner/Referenten vermittelt.

Drei Mal jährlich findet eine Fachberatung statt. Die Fachberatung wird von einem externen Fachberater geleitet. Es werden Themen aus dem hessischen Bildung- und Erziehungsplan bearbeitet, angelehnt an die Wünsche der Fachkräfte.

Fortbildungen können individuell, je nach Interesse der Fachkräfte, gebucht werden. Diese werden im Team vorgestellt und besprochen. Das Wissen kann dann mit in der pädagogischen Arbeit einfließen.

Bei der Einarbeitung aller neuer Mitarbeiter und den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist das Gewaltschutzkonzept ein fester Bestandteil.

In den Grundhaltungen der unbedingten Wertschätzung, Achtsamkeit und Authentizität wird die Bedeutung des Schutzes vor Gewalt verdeutlicht und der notwendige respektvolle Schutzrahmen dafür geschaffen. Die Mitarbeiter werden im offenen Austausch und der direkten Ansprache in schwierigen Situationen geführt. Alle Mitarbeiterinnen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. In ständigen Reflexionen entwickeln sie sich weiter um für die eigene Zufriedenheit zu sorgen. Unsere Stellenbeschreibungen definieren genau die eigene Rolle und die pädagogische Verantwortung. Standards zu pädagogischen Abläufen und Strukturen im pädagogischen Alltag bieten in der Einarbeitung neuer Mitarbeiter einen Einblick in geltende Regelungen und Vereinbarungen. Diese werden regelmäßig angepasst und reflektiert.

Mitarbeitende Eltern, sowie die Mitglieder des amtierenden Elternbeirats und die eingesetzten Mitarbeiter im Bereich der Hauswirtschaft unterzeichnen eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung.

4.1.3 Das Ampelplakat als Wegweiser für angemessenes Verhalten

Im Folgenden haben die Mitarbeiter/innen unserer Kindertageseinrichtungen eine Ampel für angemessenes Verhalten erstellt. Die Verhaltensampel ist in 3 Kategorien eingeteilt. Manche pädagogischen Handlungsweisen sind je nach Kontext nicht klar einer Rubrik zu zuordnen. Diese Handlungsweisen werden im Team immer wieder besprochen, um alle Teammitglieder für die einzelnen Rubriken, insbesondere die gelbe Rubrik, zu sensibilisieren.

Dieses Verhalten geht nicht	
<ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Schlagen, Schütteln • Schubsen, Pitsch, Kneifen • Strafen, Zwingen • Misshandeln • Isolieren, Fesseln, Einsperren • Küssen • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Angst machen • Sozialer Ausschluss • Diskriminieren, Vorführen • Bloßstellen, Nichtbeachtung • Lächerlich machen • Verletzen (fest am Arm packen, am Arm ziehen) • Sozialer Ausschluss • Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Konstantes Fehlverhalten • Mangelnde Einsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Medikamentenmissbrauch • Vertrauen brechen • Videospiele in der KiTa • Filme mit grenzverletzenden Inhalten • Fotos von Kindern ins Internet • Anwendung seelischer, körperlicher und/ oder sexualisierter Gewalt • Verweigerung von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken, Toilettengang • Ausüben manipulativer Macht • Bevorzugen einzelner Kinder • Unangemessene Belohnungen • Weitermachen, wenn Kind „Stopp“ sagt • Wut an Kindern auslassen • Kollektivkonsequenzen (gesamte Gruppe) • Eltern und Familien beleidigen • Mitnahme von Kindern im eigenen PKW • Aufreizende Kleidung tragen • Sichtbare Tattoos mit einer nicht entwicklungsentsprechenden Aussage • Kinder zur Geheimhaltung unseres Verhaltens animieren

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • Auslachen, Schadenfreude • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln willkürlich ändern • Überforderung/ Unterforderung • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • Ständiges Loben und Belohnen • Zur Gefahrabwehr und zum Schutz einschließen • Rumkommandieren • Die Stimme laut erheben zur Erlangung von Aufmerksamkeit (Macht/ Ohnmacht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Stigmatisieren • Lügen/ Notlüge • Bewusstes Wegschauen • Keine Regeln festlegen • Kita Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (Regelloses Haus) • Anschnauzen • Unsicheres Handeln • Laute körperliche Anspannung mit Aggression • Kinder in Sonderrolle / Vorzugsrolle bringen • Zum Selbst- und Fremdschutz festhalten • Konsequenzen für alle an einer aktionsbeteiligten Kinder • Sich immer wieder mit bestimmten Kindern zurückziehen

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	
<ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung • Ressourcenorientiert arbeiten • Verlässliche Strukturen • Positives Menschbild • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen/ Kinder trösten • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/ Schlichter) • Altersgemäße Gestaltung der päd. Arbeit • Individuelle Bedürfnisse achten • Regelkonform verhalten • Konsequenz sein • Verständnisvoll sein • Verantwortlicher Umgang mit Distanz und Nähe • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit • Ausgeglichenheit • Freundlichkeit • Partnerschaftliches Verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe • Verlässlichkeit • Aufmerksames Zuhören • Jedes Thema wertschätzen • Angemessenes Lob aussprechen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes achten • Eigene, gewaltfrei Kommunikation • Ehrlichkeit, Echtheit, Authentisch sein • Transparenz • Unvoreingenommenheit, Fairness, Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • Auf Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben • Respektvoller Umgang • Partizipation (Teilhabe und Mitwirkung) • Beschwerde äußern können und gehört werden • Erziehungspartnerschaft • Vorurteilsbewusstes Handeln, frei von Diskriminierung • Grenzen aufzeigen • Professionelles Wickeln • Altersgerechte Aufklärung • Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstands • Gemeinsames Spielen • Massieren über der Kleidung • Gesetzliche Vorgaben achten • Kindrechte sind Grundlage der pädagogischen Arbeit

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist uns aber wichtig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
- Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren
- Süßigkeiten sind verboten

4.1.4 Selbstverpflichtungserklärung

Die folgende Selbstverpflichtungserklärung für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der städtischen Kitas wurde gemeinsam mit dem Träger und den Kitaleitungen entwickelt.

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir den Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Kindern soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, welches frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Ausdruck der ethischen und pädagogischen Grundhaltung unserer Einrichtungen.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor Machtmissbrauch, körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
5. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich verantwortungsvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl. (Nur pädagogische Fachkräfte)
6. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter/innen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/in nicht für sexuelle Kontakte der mir anvertrauten Kinder.
7. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
8. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um umschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr oder Niederlage ermöglicht.
9. Ich werde Situationen ansprechen, welche mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
10. Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe bestehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/in nicht für sexuelle Kontakte zu Kindern oder Eltern.
11. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.
12. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
13. Ich übe kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
14. Die Konzeption der jeweiligen städtischen Einrichtung nehme ich als Grundlage meines pädagogischen Handelns an.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Das Sexualpädagogische Konzept befindet sich im Anhang.

4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation und Beschwerdemanagement sind Eckpfeiler des aktiven Kinderschutzes. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Somit sind Beschwerdemöglichkeiten in Kitas ein bedeutsamer Beitrag zur Gewaltprävention.

Grundlage für die gelingende pädagogische Arbeit ist die partizipative Grundhaltung der Mitarbeitenden.

Sich darauf einlassen bedeutet unter anderem das eigene Verhalten, eigene Äußerungen und eigene Entscheidungen zur Disposition zu stellen. Einen Teil der institutionellen und persönlichen Macht abzugeben, erfordert unter Umständen den Wechsel der Perspektive und eine Kehrtwendung bei verinnerlichten Handlungsgrundsätzen. Benötigt wird daher ein hohes Maß an Selbstbewusstsein und Reflektionsfähigkeit im pädagogischen Denken und Handeln. Eine fehlerfreundliche, offene und wertschätzende Haltung innerhalb des Teams, gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden ist Voraussetzung, um eine gewinnbringende Beschwerdekultur zu leben. Gewaltprävention ist, wo pädagogische Fachkräfte aus Beschwerden, Misserfolgen und Fehlern Erkenntnisse ziehen und achtsam, aber konsequent, grenzverletzendes Verhalten bemerken und benennen. Eine unter den Fachkräften verabredete Kultur des „sich Einmischens“ bringt die erforderliche Verbindlichkeit und ist für Kinder, welche ihre Rechte noch nicht geltend machen können von elementarer Bedeutung.

4.3.1. Partizipation

1. Was wir unter Partizipation verstehen

Der Begriff Partizipation bedeutet für uns altersgerechte und entwicklungsangemessene Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache und Einbeziehung und ein emotional positives Klima für partizipatorische Entwicklungsförderung schaffen. Hierbei verzichten wir, die Erwachsenen, bewusst auf einen Teil unserer Entscheidungskraft. Partizipation bedeutet aber nicht, den Kindern das „Kommando“ zu geben, sondern Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffend, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme oder Konflikte zu finden. Partizipation bedeutet das Recht jedes Kindes, in jeweils seinem Entwicklungsstand angemessener Form, seine Wünsche und Rechte vertreten zu können.

2. Lernfelder der Partizipation

Was Kinder im Rahmen von partizipativen Prozessen erlernen, erfahren und regelmäßig ausprobieren und vertiefen können:

- Formen und Werte unserer Gesellschaft
- soziales Miteinander
- andere Meinungen und Standpunkte hören, wahrnehmen, akzeptieren und ernst nehmen
- Empathie und Perspektivübernahme: sich in andere Kinder hineinversetzen, eindenken und Verständnis zeigen
- Empfindungen, Sichtweisen, Wünsche und Bedürfnisse äußern, wahrnehmen und Entscheidungen treffen
- Meinungen vertreten und sich dafür einsetzen
- Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl ausbauen
- Selbstwirksamkeit erleben
- Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenzen
- Gesprächs- und Diskussionsführung z.B. Gesprächsregeln
- Konflikte austragen
- Frustrationstoleranz
- Verantwortung übernehmen für ihre Entscheidungen in Bezug auf ihr Leben und ihre Umgebung
- demokratische Verfahren und Strukturen

3. Rechte der Kinder

Die Kinder haben das Recht...

- ihre Gefühle offen zu zeigen. Wenn sie offen über ihre Gefühle sprechen oder sie zeigen, erhöht dies für uns die Wahrscheinlichkeit, auf die Bedürfnisse der Kinder situationsbedingt eingehen zu können. Wenn ein Kind beispielsweise weint, sind wir aufmerksam dafür, was das Kind gerade bedrückt: Hat es sich eventuell weh getan oder braucht es bei einem anderen Problem Hilfe?
- Uns ist es wichtig, die Kinder in ihrem Handeln und Tun ernst zu nehmen und zu unterstützen. Wir sehen die Kinder als Individuen, denn jedes Kind entwickelt sich in seinem individuellen Tempo und auf seine eigene Art und Weise. Daher geben wir Ihnen den Raum und die Zeit dies zu verwirklichen. Die Kinder haben die Möglichkeit ihren Kita-Alltag frei mitzugestalten und Entscheidungen zu treffen. Beispielsweise bei der Gestaltung von Festen, dem Tagesablauf, Kontakte mit ihrer Umwelt und was und wieviel es Essen möchte bei allen Mahlzeiten.

4. Stufen der Beteiligung

Die folgenden vier Stufen der Beteiligung eignen sich in unserer Kita für die partizipative Arbeit mit den Kindern.

Stufe 1: Information

Die Kinder erhalten eine angemessene und verständliche Information.

Stufe 2: Mitwirkung

Sie beinhaltet den Kindern die Möglichkeit zu geben sich eine Meinung zu bilden und diese auch zu äußern.

Stufe 3: Mitbestimmung

Es bedeutet Argumente und Standpunkte zwischen den Kindern, als auch zwischen den Kindern und Erwachsenen zu zulassen, um gemeinsam zu einer tragfähigen Entscheidung zu gelangen.

Stufe 4: Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung stellt die umfassendste Beteiligungsmöglichkeit der Kinder dar.

4.3.2. Beschwerdemanagement – Kinder

Kinder erhalten in unseren Einrichtungen das verbindliche Recht zur Meinungs- Anliegen-, Beschwerdeäußerung über Unzufriedenheiten. Sich beschweren zur Selbstverständlichkeit zu machen, kann Kinder vor Übergriffen schützen und ist damit Mittel zum Zweck.

Voraussetzung:

Kinderrechte sind ein besprochenes Thema in unseren Einrichtungen.

Kinder werden altersgerecht über das Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert.

Der gemeinsame Prozess der Aushandlung wird mit den Kindern erarbeitet, ausprobiert, reflektiert und weiterentwickelt. Wenn Kinder sich Beschwerden steckt ein unerfülltes Bedürfnis des Kindes dahinter.

Für Fachkräfte und Mitarbeitende ist es eine tägliche Herausforderung Beschwerden von Kindern zu erkennen, da die nonverbal geäußerten Beschwerden aktiv im Tagesgeschäft wahrgenommen werden müssen.

Grundlegende Voraussetzung ist die Haltung der Fachkräfte und Mitarbeitenden und das aktive Zuhören gerade von Beschwerden, Anliegen und Notwendigkeiten, die nicht in Worte gefasst sind.

Worüber Kinder sich beschweren, ist für sie bedeutsam und damit ein Lernanlass. Sich beschweren ist Selbstbildung, fördert Resilienz, Sprachfähigkeit, Handlungs- und Problemlösekompetenz, Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit.

Formen von Beschwerden:

1. Verhinderungsbeschwerden

- Sie machen andere darauf aufmerksam, dass sie eine Grenze überschreiten
- Setzen ein Stopp-Signal (Halt Stopp, nimm nicht mein Auto)
- Verhindern Fortsetzung der Grenzüberschreitung
- Können im Alltag mit Stoppregeln verbunden werden als Konfliktvermeidung für Kinder untereinander
- Auch Erwachsene nutzen Stoppregeln als Vorbild
- Verwenden von Handzeichen

2. Ermöglichungsbeschwerden

- Soll eine Veränderung, bzw. neue Situation herbeiführen
- Lassen etwas neues Entstehen
- Werden mit den Kindern weiterbearbeitet
- Führen zu Veränderung der Kitastrukturen
- Können sachbezogen oder bezogen auf das Verhalten von Personen sein

Beschwerden von Kindern – was bedarf es?

1. Aufnehmen/Wahrnehmen
2. Ernstnehmen/ Zuhören
3. Nachfragen
4. Unterstützen/Begleiten
5. Konkretisieren
6. Bearbeiten
7. Ergebnisse rückmelden

Mögliche Entwicklungs- und situationsabhängige Instrumente der Aufnahme von Beschwerden der Kinder, die in unseren Einrichtungen genutzt werden:

1. Beschwerdewand
2. Gesprächskreise
3. Interviews/Kinderbefragungen
4. Reflektionsrunden
6. Ampelabfragen

7. Skalierungen

8. Kindersprechstunde Leitung

9. Beobachtungen

Das Visualisieren von Beschwerden und deren Bearbeitung nebst den Ausgängen (ob mit oder ohne Erfolg für den Beschwerdeführer), schafft Transparenz für die Kinder und ermutigt sie sich zu beteiligen. Kinder dürfen und sollen sich auch beschweren, wenn es für Fachkräfte und Mitarbeitende eindeutig ist, dass der Beschwerde nicht stattgegeben wird.

Für Kinder wichtige Kooperationspartner und Rahmenbedingungen

Eltern als externe Beschwerdestelle:

Eine wichtige Beschwerdestelle für Kinder, sind deren Eltern. Es ist daher wichtig Eltern ihre Aufgabe als Sprachrohr für Beschwerden der Kinder zu erläutern und ihnen die Tragweite ihrer Übermittlung im Sinne des aktiven Kinderschutzes darzulegen.

Fachkräfte und deren pädagogisches Handeln

Umgang mit Beschwerden gegenüber Fachkräften erlernen

Kinder stellen das Handeln ihrer nahen Erwachsenen nicht in Frage, sondern kooperieren. Fachkräfte müssen Kindern nahebringen, dass es erwünscht ist sich auch über Fachkräfte zu beschweren. Sie müssen regelmäßig Feedback über ihr Handeln einholen.

Wenn sich Kinder über Fachkräfte und Mitarbeitende beschweren, müssen diese in der Lage sein, die emotionale Betroffenheit, die mit solchen Beschwerden meist verbunden ist, zurückzustellen und die Beschwerde ernsthaft zu verarbeiten. Beschwerdeverfahren für Kinder in Kitas basieren in hohem Maße auf dem Vertrauen der Fachkräfte und auf einen demokratischen und gerechten Umgang mit Beschwerden – auch und gerade im Umgang mit Beschwerden über die Fachkräfte selbst. Wenn Kinder erfahren, dass sie Fehler auch bei Erwachsenen benennen dürfen und Beschwerden ernst genommen werden, können sie leichter von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, wenn Erwachsene ihre Macht missbrauchen.

Die neutrale Person

Wenn Kinder sich nicht direkt, sondern bei einer anderen Fachkraft über Mitarbeitende beschweren, ist es an dieser Person eine Öffentlichkeit herzustellen und sich einzuschalten. (Siehe 4.3. „Einmischen“)

4.3.3. Beschwerdemanagement – Eltern – Kooperationspartner/innen

Mit der Beschwerde äußern Eltern und Kooperationspartner*innen ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen der erwarteten und der von der Tageseinrichtung für Kinder erbrachten Leistung resultiert. Aufgabe beim Bearbeiten und Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu

nehmen, den Beschwerden nachzugehen und diese möglichst abzustellen. Des Weiteren wird die Beschwerdeursache zur Weiterentwicklung benutzt, um damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Tageseinrichtungen vorzubeugen.

Voraussetzungen:

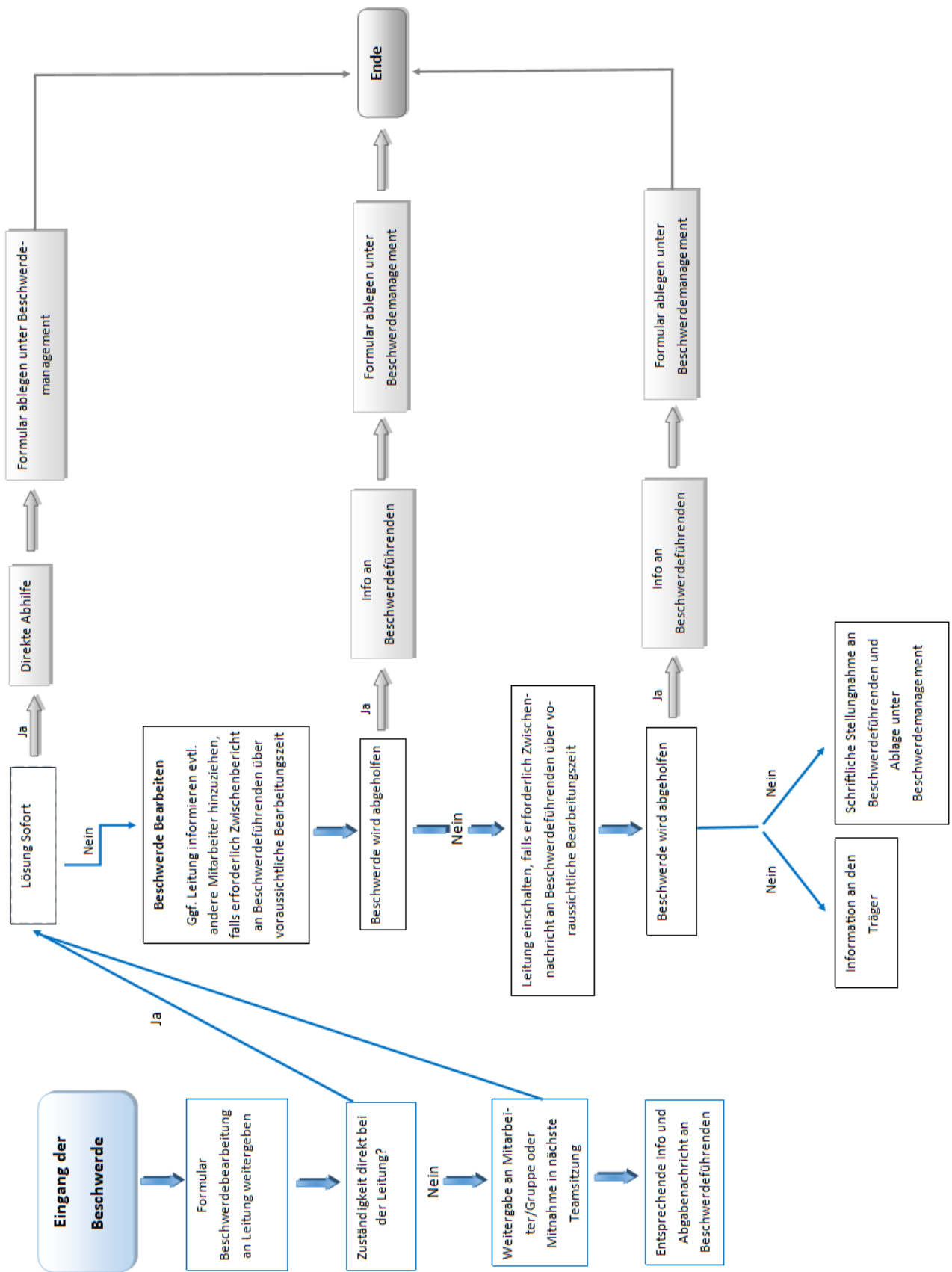
- die Mitarbeitenden sind für Beschwerden offen
- Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht
- Ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist eingeführt
- Beschwerden werden systematisch auf der Grundlage unseres einheitlichen Bearbeitungsverfahrens zügig bearbeitet
- Mitarbeitende reflektieren regelmäßig mit Leitung und Team die Beschwerden
- Die Mitarbeitenden sind sensibel für die Sichtweise der Eltern
- Das Team weiß um die negativen Auswirkungen aus unprofessionellem Umgang mit Beschwerden und hat ihre eigene Haltung dazu reflektiert.

Wir ermitteln die Zufriedenheit der Eltern und geben ihnen Raum und Zeit für die Äußerung von Unzufriedenheit bei und in:

- Entwicklungsgesprächen
- Tür – und Angelgesprächen
- Elternabenden
- Elternbeiratssitzungen

4.4 Ablaufplan Beschwerde

Eltern und andere Kooperationspartner/innen sind mit der Beschwerdekultur der Einrichtung vertraut. Die Eltern wissen, dass sie sich jederzeit an Mitarbeiter/in, Leitung, Träger und Elternvertreter wenden können. Alle verwenden einen einheitlichen Beschwerdebogen und geben zeitnah Rückmeldung. Ansprechpersonen bei Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt sind im Ablaufschema benannt. Ein Exemplar des Beschwerdeformular ist in den Einrichtungen ausgehängt. Im Aufnahmegespräch wird das Beschwerdeverfahren thematisiert.



4.4.1 Beschwerdebearbeitungsbögen

Beschwerdedokumentation

Beschwerdeeingang

Datum:

Name: _____

E-Mail: _____

Erstbeschwerde Folgebeschwerde

Darstellung des Sachverhalts / der Beschwerde

Ihre Beschwerde wird an die Leitung weitergeleitet. Sie bekommen zeitnah eine Rückmeldung von uns, wann Sie mit einer schriftlichen Rückmeldung / Antwort rechnen können.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beschwerdebearbeitung Intern

Beschwerdeeingang

Datum: _____

Beschwerdedokumentation aufgenommen von: _____

Weitergegeben an Leitung am: _____

Eingangsweg

Direkte Beschwerde

Indirekte Beschwerde

Träger

Leitung

Mitarbeiter/in

Sonstige

Elternvertreter

Betrifft folgenden Arbeitsbereich

Konzeption/konzeptionelle Arbeit

päd. Arbeit mit den Kindern

Zusammenarbeit mit Eltern

Hygiene

Organisatorisches

Aufsichtspflicht + Sicherheitsmaßnahmen

Sonstiges: _____

Beschwerde wird bearbeitet von/im:

Leitung

Gruppenerzieher/Bezugserzieher

Teamsitzung

Träger

Rückmeldung an Beschwerdeführenden am:

Ergebnis:

Hinzuziehen externer Beratung/Gremien: Ja _____ Nein

Wenn ja,

Begründung: _____

Ergebnis weitergeleitet an:

Träger Fachberatung Jugendamt

Sonstige _____

Abschluss

Datum: _____ Unterschrift Bearbeiter/in: _____

Unterschrift Leitung: _____

Anlagen (Protokolle etc.) _____

Rückmeldebogen an Beschwerdeführenden

Datum: _____

Thema: _____

Rückmeldung bearbeitet von: _____

Ergebnis:

Datum: _____ Unterschrift: _____

5. Intervention – Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Fachkräfte/Mitarbeiter

Dieser Verfahrensablauf dient der ersten Orientierung und der Intervention bei Verdachtsfällen von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt in unseren Institutionen. Dabei muss jedoch allen Beteiligten klar sein, dass es den einen roten Faden nicht geben kann, da es eine Vielzahl von möglichen Fallkonstellationen geben kann. Wenn ein Verdachtsfall besteht, legen wir großen Wert auf eine frühe externe fachliche Begleitung in diesem Verfahren.

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Mädchen oder ein Junge Andeutungen oder Sie beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Kinder.

Ein sehr wichtiger Punkt hierbei ist es, in Verdachtsfällen und in akuten Situationen frühzeitig eine verantwortliche Person festzulegen, die die Einrichtung nach innen und außen vertritt. Dies wird immer die Leitung tun, sollte diese nicht im Haus sein, muss die Abwesenheitsvertretung den Träger kontaktierten und dieser wird dann die Zuständigkeit bestimmen. Durch die frühe Bestimmung einer verantwortlichen Person, lassen sich widersprüchliche Aussagen vermeiden. Eine Person verhält sich eindeutiger und einschätzbarer, als immer wechselnde Personen.

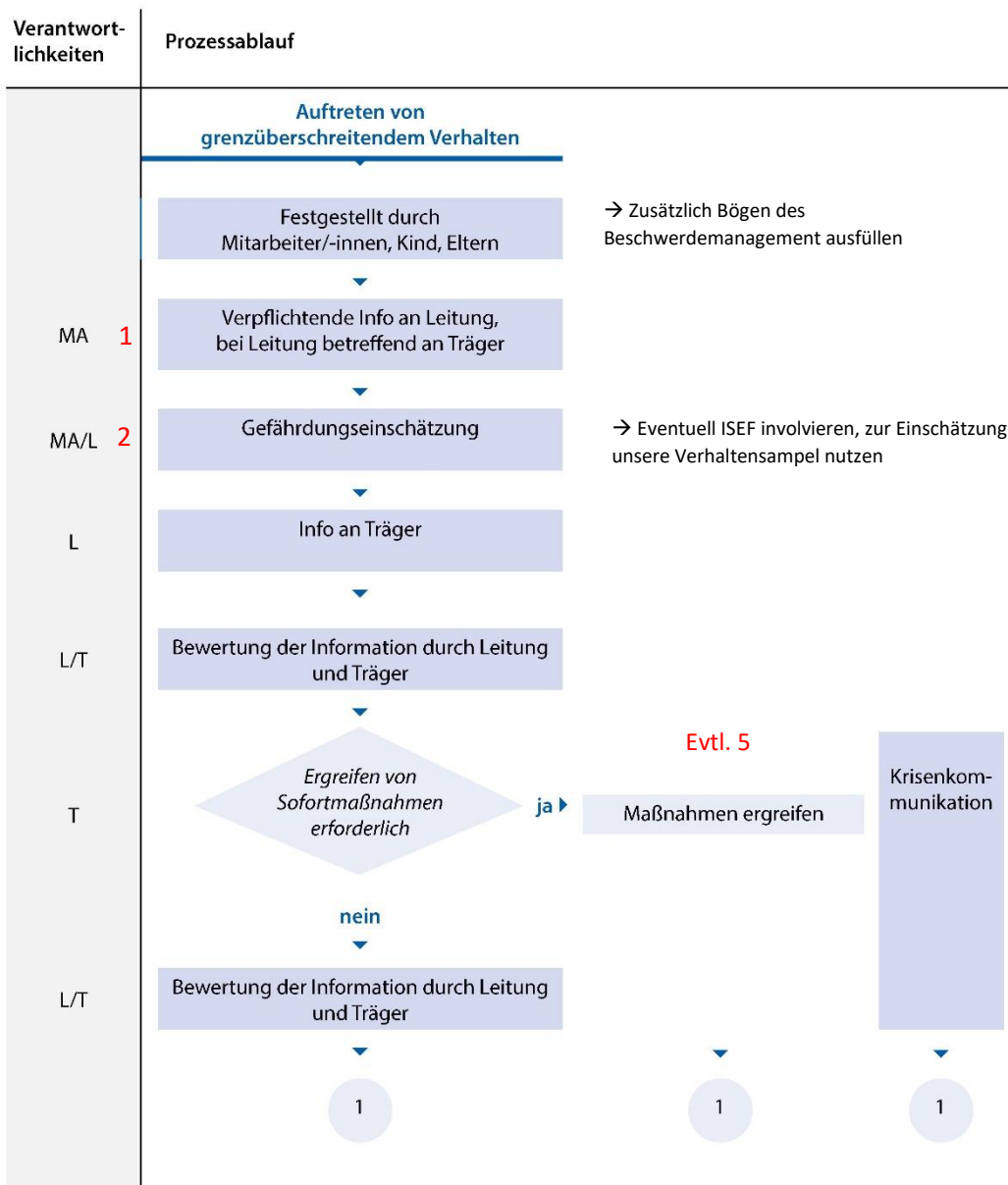
Zudem ist uns ein zeitnahes, abgestimmtes Handeln wichtig. Dies ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Personensorgeberechtigten oder außenstehenden Personen an uns herangetragen wird.

Die folgenden Empfehlungen sind zu beachten:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Interpretieren Sie die Situation nicht. Notieren sie, was Ihnen aufgefallen ist und was das Kind gesagt hat. Halten sie fest, in was für einem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was haben Sie gesehen, gehört, von wem und was sind die Gefühle.
- Informieren Sie ihre Leitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht Ihre Leitung betreffen, informieren Sie ihren Träger.
- Halten Sie Kontakt zu dem betroffenen Kind, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall verdächtige Personen zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- Kinder werden nicht verhört.

Verfahrensablauf

MA=Mitarbeiter, L=Leitung, T=Träger → Frau Honig oder Herr Haumann ggf. Frau Ried

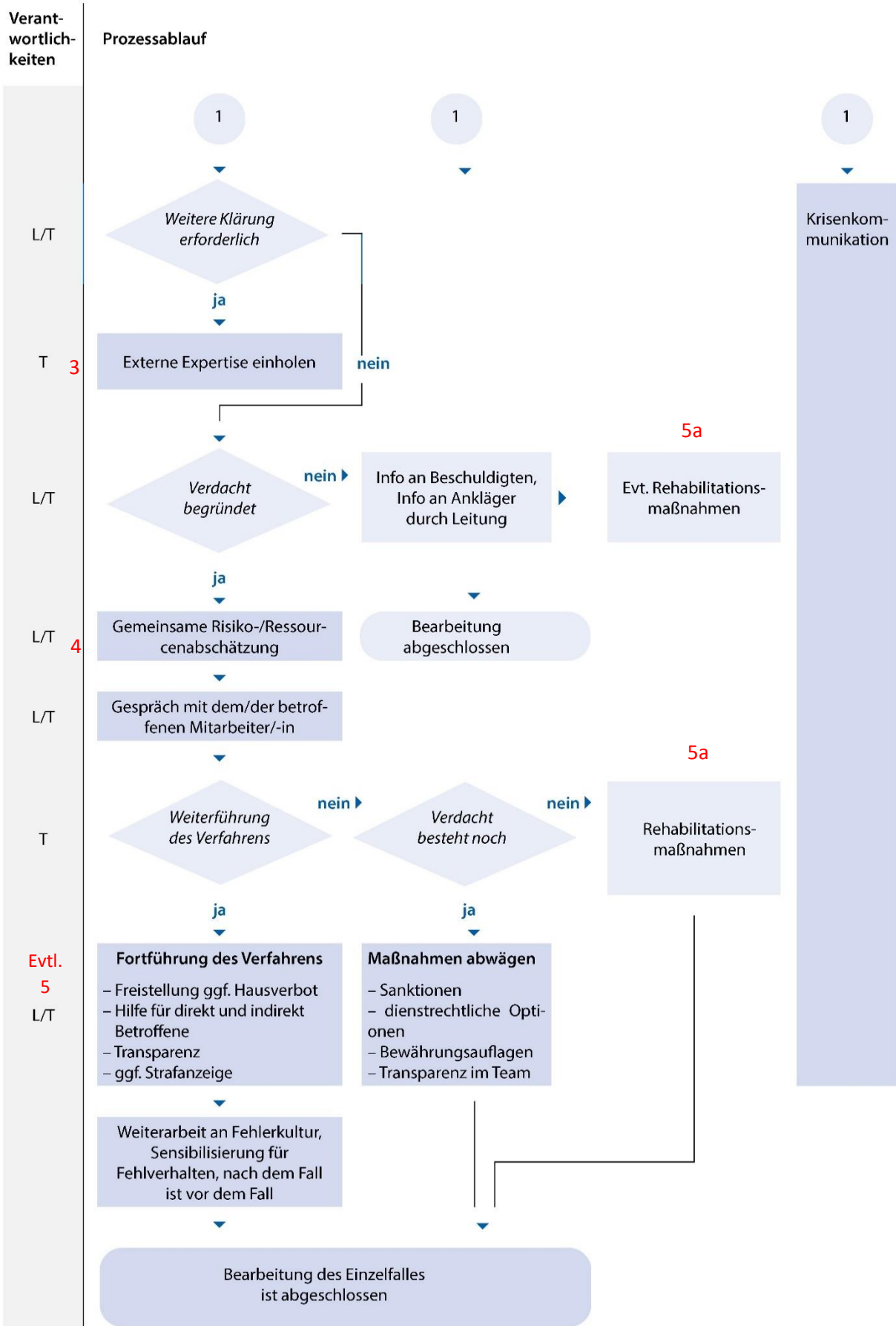


Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter/innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine/n andere/n Beschäftigte/n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger informieren.

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter/in) an den Träger. Je nach Vorkommnis, wird entschieden ob Frau Honig oder Herr Haumann oder ggf. direkt Frau Bürgermeisterin Ried kontaktiert wird. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.



⁴ MA=Mitarbeiter, L=Leitung, T=Träger → Frau Honig oder Herr Haumann ggf. Frau Ried

Schritt 3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl:

- die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Liste im Anhang, Seite ...) als auch
- ein/e Ansprechpartner/in einschlägigen Beratungsstellen sein (Liste im Anhang, Punkt 6)

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigten/Beschuldiger, Team und anderen Sorgeberechtigten gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in**
(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r Mitarbeiter/in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Personalrats)
- **Gespräch mit den Personensorgeberechtigten**
(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen.)

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind, deren oder dessen Personensorgeberechtigten, aber gegebenenfalls auch den/die Mitarbeiter/in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden §17
- Meldung an die Kitaaufsicht (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, Siehe Anlagen → Infoblatt Meldepflicht)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- Gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiter/in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Personensorgeberechtigten

Der Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten sollten Sie unbedingt zügig, aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

→ Die Informationen sollten nachfolgenden Grundsätzen erfolgen: Soviel wie nötig und so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind hierbei zu beachten.

Schritt 5a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter/in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiter/in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Schritt 6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen

Wichtig

Alle Fakten und Gespräche müssen schriftlich dokumentiert werden. Die Maßgabe des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).

Kontaktdaten / Zuständigkeiten

Bürgermeisterin, Frau Ried: 06633-18420

Hauptamtsleiter, Herr Haumann 06633-18424

Zuständigkeit Kitas, Frau Honig 06633-18451

Polizeistation Alsfeld: 06631-9740 oder 110

Jugendamt Lauterbach, Frau Diebel: 06641-977419

ISEF → Siehe Liste im Anhang, Seite 46.

Krisenkommunikation

Die Krisenkommunikation ist strategischer Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Verdachtsfälle oder Übergriffe die öffentlich werden, stellen nicht nur intern eine Krise für die Einrichtung dar. Auch externe, wie die Medien, finden großes Interesse an den Geschehnissen und stellt die Einrichtung durch kritische Berichterstattung dar.

5.1 Gewalt unter Kindern

Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertageseinrichtung unter Kindern

Neben den Verfahren zum § 8a, § 8b SGB VIII, sowie § 4 KKG, die mittels Vereinbarungen zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe geschlossen werden, sollen ebenso Verfahrensabläufe bei Kindeswohl gefährdenden Vorkommnissen innerhalb der Einrichtung vorhanden sein. Hierbei hat der Träger der Einrichtung zu prüfen, ob die Ereignisse und Entwicklungen, dass Kindeswohl der Kinder in der Einrichtung gefährden. Sollte dies der Fall sein, ist zwingend die Fachberatung gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zu informieren.

Vor der Meldung an die Fachberatung sollte eine interne Prüfung vorab stattfinden und die Abfolge der Ereignisse schriftlich festgehalten werden. Dies ist nicht nur zur besseren chronologischen Nachvollziehbarkeit wichtig, sondern spielt auch im Zusammenhang der Informationspflicht den Eltern gegenüber, eine Rolle. Professionelles Handeln beinhaltet immer die Ebene der Dokumentation. Vorrangiges Ziel sollte es sein, einheitliche Standards in Krisensituationen zu etablieren, die ein verlässlich abgestimmtes Handeln aller beteiligten Personen sicherstellt und so den pädagogischen Fachkräften zu mehr Handlungssicherheit verhelfen.

Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern



Wird eine körperliche/ sexuelle Handlung zwischen Kindern beobachtet oder wird diese berichtet, sollte zunächst geklärt werden: **Was sehe ich und wie reagiere ich?**

Um diese Frage beantworten zu können, braucht es ein grundlegendes Basiswissen der kindlichen psychosexuellen Entwicklung (siehe Sexualpädagogisches Konzept).

Sollte im Klärungsprozess deutlich werden, dass es um kindgerechte körperliche/ sexuelle Handlung geht, also um eine entwicklungsgemäße körperliche Neugier, hat die Einrichtung verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren. Im Sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung ist unsere Haltung und Arbeitsweise diesbezüglich näher beschrieben. Auch findet ein pädagogischer Austausch statt, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/ sexuellen Entwicklung von Kindern zu erhalten.

Zunächst ist es hilfreich, eine Unterscheidung körperlicher/ sexueller Handlungen zwischen Kindern grundsätzlich in „unbedenklich“ und „übergreifig“ vorzunehmen.



Unbedenklich

**Handeln nach
Sexualpädagogischen Konzept**



Zeigt sich im Klärungsprozess allerdings, dass es sich um einen körperlichen/ sexuellen **Übergreif** unter Kindern handelt, ist sofort pädagogisch einzugreifen.

Professionell und Fachlich handeln:

1. Zuwendung zum passiven/ betroffenen Kind

Zunächst sollte das passive/ betroffene Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten. Besonders wenn Impulse wie Wut, Ärger, Erschütterung oder Unverständnis spürbar sind. Die Fachkräfte sollten zunächst bleiben und sich dem passive/ betroffenen Kind allein in einem Gespräch widmen. Das passive/ betroffene Kind sollte die Möglichkeit bekommen in Ruhe mit der Person seines Vertrauens zu sprechen. Ein gemeinsames Gespräch mit den beteiligten Kindern ist zu diesem Zeitpunkt nicht

zielführend. Es birgt die Gefahr, dass sich die Macht- Dynamik des Übergriffs fortsetzt und das passive/ betroffene Kind im Gespräch um seine Glaubwürdigkeit ringen muss. Es geht zu diesem Zeitpunkt primär um den Schutz des passiven/ betroffenen Kindes und nicht um Klärung der Situation. Keinesfalls sollte die Botschaft „dazu gehören immer zwei!“ transportiert werden, wie es vielleicht bei Konflikten bzw. Streitschlichtungen der Fall ist. Hier benötigt das Kind unbedingt eine parteiliche Haltung der Fachkraft, da körperliche/ sexuelle Übergriffe nicht auf Augenhöhe stattfinden und das passive/ betroffene Kind immer unterlegen ist. Daher sollte zunächst das passive/ betroffene Kind die uneingeschränkte Unterstützung seiner Vertrauensperson bekommen. Sie kann deutliche machen, dass dem Kind geglaubt wird, es keine Schuld an den Übergriffen hat, es ein Recht auf Schutz und Wahrung seiner Grenzen hat und dass das aktive/ übergriffige Kind sich falsch verhalten hat. Es soll verdeutlicht werden, dass die Vertrauensperson dafür sorgen wird, dass sich diese Situation nicht wiederholt. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und dem Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des passiven/ betroffenen Kindes langsam nachlassen, da das aktive/ übergriffige Kind nicht länger als übermächtig erlebt wird.

Botschaft die passiven/ betroffenen Kindern helfen:⁵

- Ich glaube dir.
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.
- Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weitererzählen.
- Der Übergriff war falsch.
- Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast. Ich helfe dir.
- Alle deine Gefühle sind in Ordnung.

2. Zuwendung zum aktiven/ übergriffigen Kind

Mit der Handlung der deutlichen Grenzsetzung sollte dann das Gespräch mit dem aktiven/ übergriffigen Kind im Anschluss stattfinden. Das übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Deutlich werden muss, dass sein Verhalten negativ bewertet wird, nicht das Kind selbst! Auch bei dem aktiven/ übergriffigen Kind spielen Scham und die Angst vor gravierenden Konsequenzen eine große Rolle, auch sein Schutz vor negativen Entwicklungen und Ausgrenzung muss sichergestellt werden.

Wichtig ist, dass die Verletzungen und Kränkungen des passiven/ betroffenen Kindes nicht in Fragen gestellt werden. Um sein Verhalten ändern zu können braucht das aktive/ übergriffige Kind hinreichende Unterstützung durch eine Fachkraft, die klar in ihrem Verhalten ist, kein Raum für Zweifel lässt und deutliche Grenzen setzt. So bekommt das aktive/ übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten zu distanzieren und seine sozialen Interaktionen verändern zu können. Gelingt es dem aktiven/ übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, sollten dessen Anstrengungen von den Fachkräften anerkannt werden. Erfolgt

⁵ vgl. AWO Shukura 2014:22

diese konsequente pädagogische Haltung nicht, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhalten gelernt wird.

Maßnahmen:

- dienen dem Schutz passiver/ betroffener Kinder und Zielen auf Verhaltensänderungen durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall- durch Einsicht ab
- schränken das aktive/ übergriffige Kind ein – nicht das passive/ betroffene Kind! (z.B. begleiteter Toilettengang zum Schutz wenig hilfreich)
- sind nicht gegen das aktive/ übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team
- müssen geeignet sein, dem aktiven/ übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Eltern der passiv/ betroffenen Kinder

Handeln der pädagogischen Fachkraft

Es gilt, die eigenen Aufgaben und Kompetenzen klar benennen zu können und die eigenen Grenzen der Fachlichkeit nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. Der pädagogische Umgang mit Übergriffen erfordert keine therapeutische Aufarbeitung mit dem passiven/betroffenen Kind, keine psychologische Analyse der Ursache für das Verhalten des aktiven/ übergriffigen Kindes. Auch ist eine grundsätzliche therapeutische Begleitung der Kinder nicht Aufgabe der Fachkräfte. Vielmehr geht es darum, körperliche/ sexuelle Übergriffe von körperlichen/ sexuellen Aktivitäten exakt zu unterscheiden und Kinder im pädagogischen Alltag vor körperlichen/ sexuellen Übergriffen zu bewahren. Hier geht es um eine gelingende pädagogische Prävention und Intervention. Letztere Bedarf wirksamer Maßnahmen, die gemeinsam für das aktive/ übergriffige Kind erarbeitet und durchgeführt werden müssen. Das Ziel sollte es sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich die am Übergriff beteiligten Kinder wieder angstfrei begegnen können und ein Gefühl der Sicherheit erleben, so dass möglichst keine dauerhafte Trennung der Kinder erfolgen muss.

3. Gespräche mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe

Einen Beitrag hierzu kann auch das ehrliche und offene Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe sein. Egal ob sie einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen Kindern darüber informiert

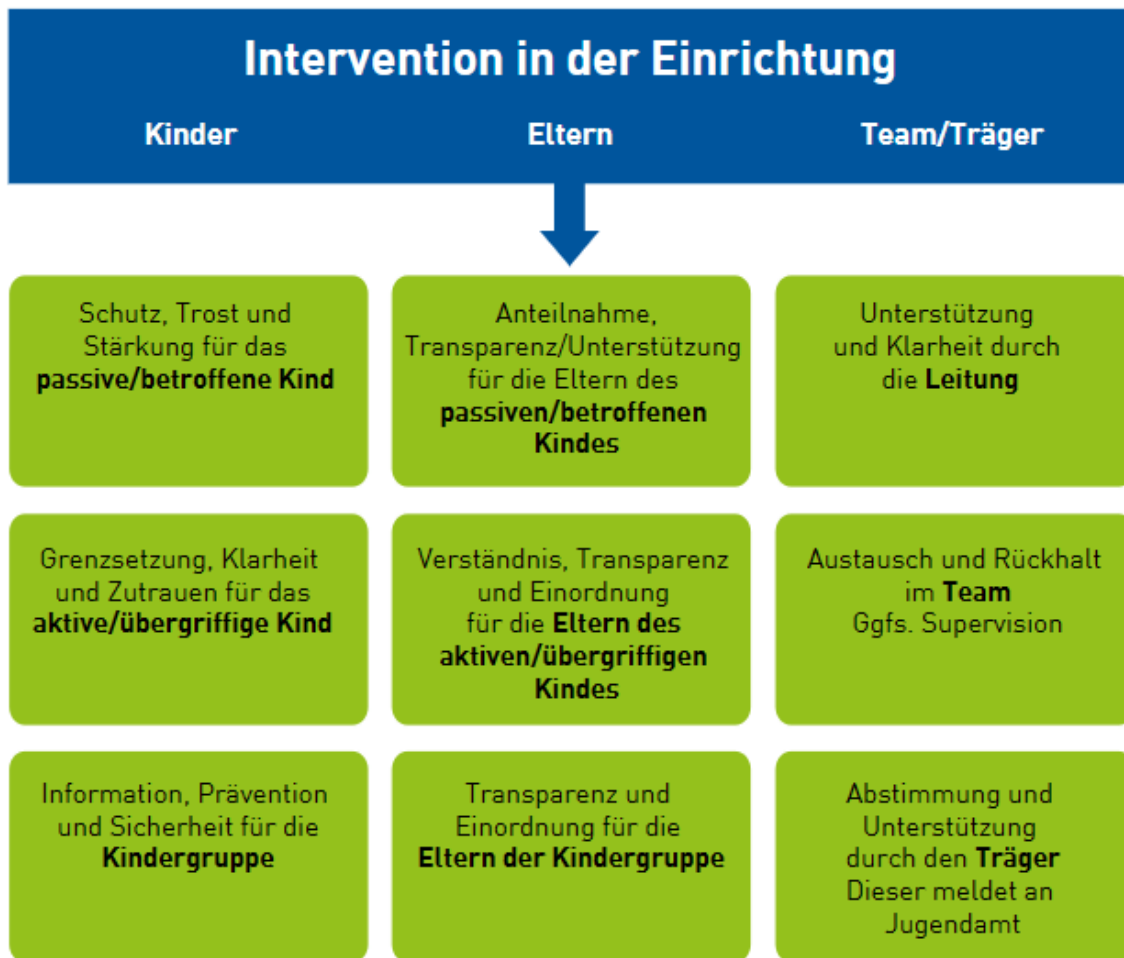
wurden oder lediglich die Aufregung und Verunsicherung der pädagogischen Fachkraft bzw. der Eltern wahrnehmen, auch sie brauchen Klärung der Situation. Daher ist es hilfreich, über die Geschehnisse altersangemessen zu sprechen. Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass körperliche/ sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Weiterhin können den Kindern die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden. In jedem Fall sollten die Maßnahmen erläutert werden, die sich auf die ganze Gruppe auswirken. Innerhalb des Gespräches können Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen und dass dies kein Petzen ist. Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere passive/ betroffene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen. Sollte das passive/ betroffene Kind nicht damit einverstanden sein, dass über den Vorfall in der Gruppe gesprochen wird, kann dennoch gemeinsam über Regeln bezüglich Berührungen, Nacktsein und Schmusespielen gesprochen werden, je nachdem, wie dies im Sexualpädagogischen Konzept zum Thema körperliche/ sexuelle Bildung verankert ist.

4. Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung und Träger

Für das Gelingen des gesamten Prozesses ist es unbedingt erforderlich, die Einrichtungsleitung und den Träger frühzeitig einzubeziehen. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich und müssen entsprechende Maßnahmen einleiten. Die Einrichtungsleitung informiert den Träger und ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran ist der Träger aufgefordert, die Fachaufsicht zu informieren. Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/ sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln des Teams durch die Leitung unterstützt und begleitet wird. Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der durch den Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei dem Team braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Eltern gegenüber.

5. Einbeziehen der Eltern

Besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern braucht es nach einem Übergriff die Unterstützung der Leitung, da die Kommunikationsweisen der Eltern oft von hoher Emotionalität geprägt sind. Diese reagieren häufig stellvertretend für ihre Kinder und können mit Nachdruck und Lautstärke agieren. Auch kann es zu Drohungen (Abmeldungen, Presse, Strafanzeigen etc.) kommen. Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Eltern sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Nur wenn sich Eltern gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich auch solch großen Herausforderungen meistern. Eltern des passiven/ betroffenen Kindes brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen



6. Anlaufstellen & Ansprechpartner/innen

Nachfolgend finden Sie eine Liste mit Internen und Externen Anlaufstellen und Ansprechpartnern und deren Funktion. Diese wird jährlich und nach Bedarf überarbeitet und gegebenenfalls ergänzt.

6.1 Interne Anlaufstellen & Ansprechpartner

Frau Ried → Bürgermeisterin

Tel: 06633 – 18421

E-Mail: sried@homberg.de

Herr Haumann → Hauptamtsleiter

Tel: 06633 – 18424

E-Mail: mhaumann@homberg.de

Frau Honig → Zuständigkeit Kindertageseinrichtungen

Tel: 06633 - 18451

E-Mail: shonig@homberg.de

Frau Kleinmann → Personalabteilung

Tel: 06633 – 18427

E-Mail: nkleinmann@homberg.de

6.2 Externe Anlaufstellen & Ansprechpartner/innen

Jugendamt

Schwerpunkte: Frühkindliche Entwicklung und Erziehung, Aufsichtsangelegenheiten Fachstelle Kindertageseinrichtungen.

Goldhelg 20
36341 Lauterbach

→ **Sabrina Diebel**

Tel: 06641- 977419

E-Mail: sabrina.diebel@vogelsbergkreis.de

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Hersfelder Straße 57
36304 Alsfeld

Tel: 06641 – 9770

→ **Frau Katrin Höll**

Tel: 06631 – 792835

Email: katrin.hoell@vogelsbergkreis.de

Schwerpunkte: Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendlichen mit seelischer Behinderung, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Hilfe zur Erziehung, Jugendberatung, Kinder und Jugendschutz, Pflegekinder: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege beantragen.

Frühförder- und Beratungsstelle Alsfeld, Kompass Leben

Theodor – Heuss Straße 9
36304 Alsfeld

Tel: 06631 – 4732

E-Mail: ff-bs@kompassleben.de

Schwerpunkte: Beratung und Förderung entwicklungsverzögerter & eingeschränkter Kinder.

Familienservice Frühe Hilfen

Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Tel: 06641 – 9774093

E-Mail: familienservice@vogelsbergkreis.de

Schwerpunkte: Hilfe bei sämtlichen Fragen vor und nach der Geburt und Eltern mit Kindern unter 3 Jahren.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Hersfelder Str. 53

36304 Alsfeld

→ **Vladimira Kruskova**

Tel: 06641 - 9774343

Mobil: 0151 / 65221078

E-Mail: vladimira.kruskova@vogelsbergkreis.de

→ **Jana Freidhof**

Tel: 06641 - 9774344

Mobil: 0151 / 74367647

E-Mail: jana.freidhof@vogelsbergkreis.de

Schwerpunkte: Begleitung & Beratung der Betroffenen und deren Angehörigen, Fachberatung, Elternarbeit, Fortbildungen, Beratung von Institutionen.

Erziehungsberatung Netzwerk Vogelsbergkreis

Goldhelg 20

36341 Lauterbach

Tel: 06641 – 9774202

→ **Jonas Borho**, steht bei Fragen und der Vermittlung zur Verfügung.

E-Mail: jonas.borho@vogelsbergkreis.de

Schwerpunkt: Erziehungsberatung bei Krisen & Konfliktsituationen, Erziehung & Entwicklung, Verhaltensauffälligkeiten.

Netzwerk Beratung für Kinder, Eltern, Familien, Jugendliche

Goldhelg 20

36341 Lauterbach

→ **Annemarie Junk**

Tel: 06641 - 977-4202

E-Mail: annemarie.junk@vogelsbergkreis.de

Schwerpunkte: Beratung bei Sorgen jeglicher Art für Kinder, Eltern, Jugendliche, Familien und Institutionen.

Fachstelle gegen häusliche Gewalt

Goldhelg 20

36341 Lauterbach

Tel: 06641 – 977244

Notrufnummer, 24 Std. erreichbar: 06641 – 977244

Schwerpunkte: Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer. Die Fachstelle gegen häusliche Gewalt ist 24 Std. erreichbar.

Stand 31.07.2024

Pro Familia Alsfeld

Ludwigplatz 4

36304 Alsfeld

Tel: 06631 – 6207

E-Mail: alsfeld@profamilia.de

Schwerpunkte: Schwangerenberatung, Bundesstiftung Mutter/Kind,
Schwangerschaftskonfliktberatung, Familienplanungsberatung, Einzel und Paarberatung,
Sexualberatung, Trennungsberatung, Beratung für Jugendliche

KVA-Vogelsbergkreis – Kommunales Jobcenter

Bahnhofstraße 49

36341 Lauterbach

Tel: 06641 – 977-2120 und 2121

E-Mail: bildungspaket@vogelsbergkreis.de

Schwerpunkte: Fachstelle Bildung und Teilhabe

Trennungs- und Scheidungsberatung

Altenburgerstraße 33

36304 Alsfeld

Tel: 06631 – 792-830 oder 834

Fachstelle für Suchtprävention

Zeller Weg 2

36304 Alsfeld

Tel: 06631 – 793900

E-Mail: info@bz-vogelsberg.de

Schwerpunkte: Suchtprobleme, Jugendprobleme, Erziehungsfragen, nicht stofflich gebundenen Süchten (Spielsucht, Mediensucht), Essstörungen

ISEF, Insoweit erfahrene Fachkräfte

Schwerpunkte: Schutzauftrag und Beratungsanspruch bei Kindeswohlgefährdung

→ Siehe Seite 45, Punkt 8.2 Liste ISEF

Grundschule Homberg

Hochstraße 11

35315 Homberg-Ohm

Tel: 06633 – 814

Giftnotruf

06131 – 19240

7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

7.1. Fortbildung:

Alle 5 Jahre und bei Bedarf erfolgt eine Inhouse BEP - Fortbildung zum Thema Kinderschutz §8a/§47

7.2. Fortschreibung:

Jährlich schreiben wir das Kinderschutzkonzept fort. Aktualisieren, ergänzen und implementieren es ins Team.

8. Materialien und Vorlagen

8.1 Zuständigkeiten ASD

Jugendamt Vogelsbergkreis

Zuständigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)
Stand: Februar 2024



Sachgebietsleitung Soziale Dienste Nord: Frau Weinand, 06631 / 792-850, sarah.weinand@vogelsbergkreis.de

Sachgebietsleitung Soziale Dienste Süd/West: Frau Höll, 06631 / 792-835, katrin.hoell@vogelsbergkreis.de

Sachgebietsleitung Soziale Dienste Ost: Frau Klemm, 06631 / 792-4451, nicole.klemm@vogelsbergkreis.de

Sozialraum	Standort Hersfelder Str. 57 36304 Alsfeld	Ansprechpartner*in	Telefon 06631 / 792 +Durchwahl	Email Vor- und Nachname @vogelsbergkreis.de
N O R D	Alsfeld Stadtteile	Frau Mengel	-889	selina.mengel
	Alsfeld A – J	Frau Horn	-844	lina.horn
	Alsfeld K – Z	Frau Henkel	-848	laura.henkel
	Romrod			
	Grebenu	Herr Heller	-845	dennis.heller
	Antriftal			
	Schwalmtal			
	Kirtorf	Frau Rupp	-831	henrike.rupp
S Ü D W E S T	Homberg	Frau Stier	-4459	ann-katrin.stier
	Mücke (A – Q)	N. N.	0151 / 23267853 0175 / 2889426	
	Gemünden	Frau Konle	-854	isabelle.konle
	Mücke (R – Z)			
	Feldatal	Frau Hüter	06641/977-4723	jessica.hueter
	Ulrichstein			
	Grebenhain			
	Freiensteinau	Frau Loll	-826	eva.loll
	Schotten	Frau Weinert	-846	anna-lena.weinert
O S T	Lauterbach (A-L)	Frau Heimbel	-847	mareike.heimbel
	Lauterbach (M-Z)	Frau Groß	-838	ramona.gross
	Wartenberg	N. N.	0151 / 23267853 0175 / 2889426	
	Lautertal			
	Herbstein			
	Schlitz	Frau Fink	-839	johanna.fink

Telefonische Erreichbarkeit **in Notfällen:**

→ wochentags zwischen 8.00 und 16.30 Uhr (freitags bis 12.00 Uhr)

■ 0151 / 23267853 oder ■ 0175 / 2889426

→ außerhalb der Dienstzeiten über

■ Polizeistation Alsfeld: 06631 / 974-0 ■ Polizeistation Lauterbach: 06641 / 971-0

■ Polizei-posten Schotten: 06044 / 989090 (tagsüber bis 19 Uhr besetzt)

■ Polizei-posten Schlitz: 06642 / 60999-0 (tagsüber bis maximal 19 Uhr besetzt)

8.2 Liste ISEF, In soweit erfahrene Fachkräfte

Schutzauftrag und Beratungsanspruch bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a und 8b Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes bzw. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Vom Jugendamt des Vogelsbergkreises benannte insoweit erfahrene Fachkräfte (Stand: 06/2024)

Diakonisches Werk Vogelsberg Alsfeld

Lena Hoffmann ▪ Diplom Pädagogin
06631 / 72031 ▪ lena.hoffmann@diakonie-vogelsberg.de

Familien- und Jugendhilfezentrum Schotten

Niko Doll ▪ Sozialpädagoge
06044 / 9895276 ▪ niko.doll@vb.fajuso.de

Haus am Kirschberg Lauterbach

Gerhild Hoos-Jacob ▪ Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialarbeiterin
0170 / 9605394 und 06641 / 96750 ▪ hoosjacob@haus-am-kirschberg.de

Beratungszentrum Vogelsberg Alsfeld

Christine Müller-Wolff ▪ Diplom-Sozialpädagogin
06631 / 79390-16 oder -0 ▪ christine.mueller-wolff@vb-suchthilfe.de

Vogelsberger Lebensräume Lauterbach

Nicole Spohr ▪ Diplom-Sozialpädagogin/Erzieherin
0151 / 55025922 ▪ n.spohr@vb-l.de
Nicole Hüther ▪ Diplom-Sozialpädagogin
0151 / 55025930 und 06641 / 9668 – 27 ▪ n.huether@vb-l.de

Erreichen Sie lediglich einen Anrufbeantworter oder die Mailbox, dann hinterlassen Sie bitte Ihren Namen, Ihre Institution und Ihre Telefonnummer. Nur dann kann ein Rückruf – spätestens am folgenden Tag - erfolgen. Vielen Dank!

Download unter: www.vogelsbergkreis.de ☞ Jugendamt ☞ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



8.3 Dokumentationsbogen bei besonderen Vorkommnissen von Mitarbeitern

Name des betreffenden Mitarbeiters/in:

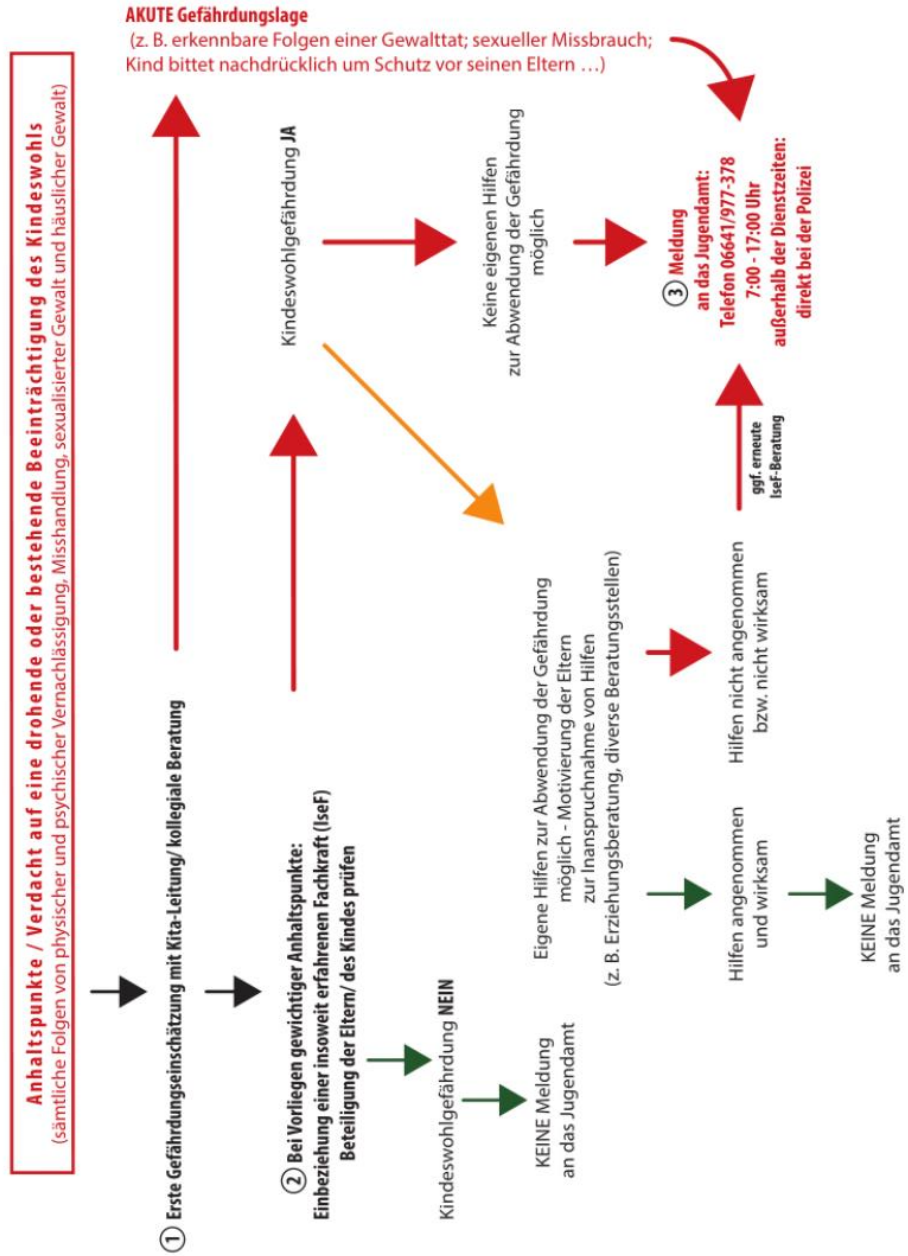
Datum:

Sachverhalt, Gesprächsanlass:

Unterschrift Leitung: _____ Unterschrift Mitarbeiter/in: _____



FACHSTELLE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN



8.5 Meldebogen Besonderer Vorkommnisse gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII

Absender:

An:

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Fachstelle Kindertageseinrichtungen
Kita-Fachaufsicht
Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Meldebogen Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII

1. Name und Anschrift des Trägers sowie der Tageseinrichtung

Einrichtung	Träger
Name:	
Straße:	
Ort:	
Telefon:	
Leitung:	Ansprechpartner:

2. Darstellung des Vorkommnisses

Ort:
Zeitpunkt:
Art:
Schilderung:

3. Beteiligte Personen

Kind(er)	Personal
Name: Geburtsdatum:	Name: Funktion:
Name: Geburtsdatum:	Name: Funktion:
Name: Geburtsdatum:	Name: Funktion:
Name: Geburtsdatum:	Name: Funktion:

4. Veranlasste und vorgesehene Maßnahmen

Was wurde bereits veranlasst? Wann? (Gespräche / Befragungen / Dienstversammlungen/ runder Tisch...etc.)
Welche weiteren Maßnahmen sind wann vorgesehen?

5. Information der Eltern/Personensorgeberechtigten

Die Eltern/Personensorgeberechtigten des/der o.g. betroffenen Kindes/Kinder wurden persönlich/telefonisch über das Vorkommnis informiert – Wann? Von wem?

6. Weitere hinzugezogene Personen/Institutionen

--

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Datum

Unterschrift Kindertagesstätten Leitung

8.6 Meldebogen Kindeswohlgefährdung §8a

Kindeswohlgefährdung – Mitteilung an das Jugendamt

(gem. §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG)

Meldende Institution/Person: _____
Anschrift: _____
Ggf. zuständige Fachkraft: _____ ggf. Funktion: _____
Tel.-Nr.: _____ Erreichbarkeit wann: _____

An das Jugendamt des Vogelsbergkreises Allgemeiner Sozialer Dienst 36304 Alsfeld, Hersfelder Str. 57
Frau/Herr _____
Vorinformation an Jugendamt erfolgte am _____ durch _____ per _____

Angaben zum Kind:
Name / Vorname: _____ geb. am: _____
Anschrift/Aufenthaltort: _____
Sorgeberechtigte: _____ Tel.-Nr. _____

Gewichtige Anhaltspunkte und Art der Kindeswohlgefährdung:

Bereits erfolgte Hilfsangebote und Gesprächsangebote an die Eltern etc.:
Art _____

Überprüft durch _____ am _____

	ange-	nicht ange-	nicht aus-	nicht
	nommen	nommen	reichend	bekannt
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Risikoeinschätzung am _____ mit _____ als insoweit erfahrene Fachkraft
Die Sorgeberechtigten wurden über diese Meldung
<input type="checkbox"/> informiert
<input type="checkbox"/> nicht informiert – Begründung: _____

Anlage: Protokoll der Risikoeinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Datum und Unterschrift

Jugendamt Vogelsbergkreis, Stand: 09/2022
Download unter: www.vogelsbergkreis.de ⇒ Jugendamt ⇒ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung


8.8 Infoblatt Meldepflicht nach §47

 **Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
Landesjugendamt



Anlage zur Betriebserlaubnis

Informationen über Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3, 4 und § 18 HKJGB

 Zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder hat der Träger einer Tageseinrichtung nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 18 HKJGB Meldepflichten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Dieses Merkblatt soll die Träger über ihre Meldepflichten informieren.

Von wem ist zu melden?

Die Meldepflicht trifft den **Träger der Tageseinrichtung für Kinder**. Intern ist festzulegen, wie die Informationskette zwischen den Fachkräften in der Tageseinrichtung, der Einrichtungsleitung und dem Träger erfolgt.

An wen ist zu melden?

Die Meldung erfolgt **gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt**.

Was ist wann zu melden?

§ 47 SGB VIII unterscheidet zwischen jährlichen und unverzüglichen Meldungen.

1. Jährliche Meldung

- die **Zahl der belegten Plätze**,
- ergänzend das **Alter** und die **vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit** der auf diesen Plätzen aufgenommenen Kinder,¹

2. Unverzügliche Meldung

Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“: „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“ (Legaldefinition in § 121 BGB). Unverzüglich zu melden sind:

- die **Betriebsaufnahme** unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Tageseinrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte,
- **Änderungen** der bei Betriebsaufnahme anzugebenden Umstände (d.h. Änderungen **Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte**),
- **Änderungen der Konzeption** (welche das Leistungsbild der Tageseinrichtung gravierend verändern; nicht jedoch immer wieder notwendige interne Organisationsentwicklung)
- die **bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung**,

¹ Siehe auch Hinweis in Rahmenbetriebserlaubnis. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht aus § 47 SGB VIII, sondern aus § 15 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 HKJGB. Damit das Jugendamt die Einhaltung der Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen auch im laufenden Betrieb überprüfen kann, muss es jährlich die hierfür erforderlichen Informationen erhalten.

- **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.** Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung:
 - **Ereignisse**, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können:
 - a) **Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder, z.B.:**
 - Aufsichtspflichtverletzungen
 - schwere Unfälle mit Personenschäden oder Todesfolge (u.a. auch Vergiftungen, Verbrennungen)
 - Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
 - Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
 - Suchtprobleme von Mitarbeiter/innen
 - b) **Gefährdungen und Schädigungen unter zu betreuenden Kindern, z.B.:**
 - Gravierende selbstgefährdende Handlungen
 - Sexuelle Gewalt
 - Körperverletzungen
 - c) **Katastrophenähnliche Ereignisse**

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, z.B.:

 - Feuer
 - Explosionen
 - Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
 - Hochwasser
 - d) **Weitere Ereignisse können sein**
 - Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
 - Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
 - e) **Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**
 - Meldepflichtig sind Straftaten und der Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
 - Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- **Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen, z.B.:**
 - wiederholte und/oder anhaltende Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB
 - erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst (z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einer Tageseinrichtung)
 - wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden (z.B. durch anhaltende „Unterbelegung“)
 - wiederholte Mobbingvorfälle
 - gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Tageseinrichtung
- In dieser Situation bedarf es der gemeinsamen Reflexion von Einrichtungsträger und Jugendamt der bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen.

Wie ist zu melden?

Die Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**
 - Art, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen
 - Name des Kindes, Geburtsdatum
 - Namen weiterer Beteiligter
- **Angaben zur Tageseinrichtung, in der das Kind gefördert wird**
 - Tageseinrichtung, Gruppenart
 - Angaben zum Betreuungsdienst: Name, Qualifikation und Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter/-innen
- Angaben über **erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen**
- Angaben darüber, ob eine **Information an Personensorgeberechtigte** erfolgte
- Angaben über andere, mit der **Bearbeitung befasste Behörden**
- Angaben zu weiteren relevanten Informationen, z.B. **Öffentlichkeitswirksamkeit**
- Angaben zu **Bewertung des Ereignisses** und **Konsequenzen**, die aus dem Vor-
kommnis gezogen werden

Wenn nicht gemeldet wird!

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers **ordnungswidrig** und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII **bußgeldbewehrt**. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

9. Anlagen

9.1 Sexualpädagogisches Konzept

Dies kann in der Einrichtung eingesehen werden.

9.2 Schutzkonzept nach §8a, 8b

Dies befindet sich im Anhang als extra Datei.

10. Literaturverzeichnis

- LVR Landschaftsverband Rheinland, LVR-Fachbereich Kinder und Familie, Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, Prävention und Intervention der pädagogischen Arbeit, Stand Mai 2019
- LVR- Dezernat Jugend, Hinweise für den Träger zu den Meldepflichten nach §47 SGB VIII
- Der Paritätische Gesamtverband, Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung von Kindeswohl innerhalb der Institution, 2. Auflage September 2016
- Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereich Kindertagesstätten, Positionspapier Grenzüberschreitungen
- Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereich Kindertagesstätten, Praxishilfe Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, Informationen für Kindertagesstätten zum Umgang mit den Paragraphen 8a und 72a SGB VIII
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt, Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, Stand Oktober 2018
- Bundesarbeitergemeinschaft Landesjugendämter, Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen, 114. Arbeitstagung April 2013
- Bundesarbeitergemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, 120. Arbeitstagung, Mai 2016
- Bundesarbeitergemeinschaft Landesjugendämter, Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder, Empfehlungen zur Umsetzung der Aufsichtsfunktion, 123. Arbeitstagung, November 2017
- www.Vogelsbergkreis.de, Bürger Service, Familie-Kinder und Jugend